



Satzung

Entwurf

Präambel

Der Dorf-Förderverein Neidenbach e.V. widmet sich der nachhaltigen Förderung und Stärkung der Dorfgemeinschaft Neidenbachs. Unser Hauptanliegen ist es, die allgemeinen Belange des Dorfes aktiv zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Heimat-, Kultur-, Brauchtums-, Denkmal- und Landschaftspflege. Wir engagieren uns zudem für die Bewahrung religiöser Werte, den Umwelt- und Naturschutz sowie die Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit. Ein weiterer zentraler Pfeiler unserer Arbeit ist die Pflege der reichen Geschichte und der wertvollen Traditionen von Neidenbach. Durch unser Wirken wollen wir den sozialen und kulturellen Zusammenhalt stärken und das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Mitbürgerinnen und Mitbürger in Neidenbach nachhaltig verbessern.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Kassenprüfung
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Unterschriften des Vorstands

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Dorf-Förderverein Neidenbach e.V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Wittlich, Registerblatt VR31201 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 54657 Neidenbach
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen Belange des Dorfes Neidenbach, insbesondere hinsichtlich der Heimatpflege, Kulturflege, Brauchtumspflege, Denkmalpflege und Landschaftspflege. Des Weiteren fördert der Verein die religiösen Werte, den Umwelt- und Naturschutz, die Jugend- und Seniorenarbeit sowie die Pflege der Geschichte und Tradition von Neidenbach.
3. Dies beinhaltet insbesondere:
 - Die Pflege und den Ausbau der dörflichen Gemeinschaft.
 - Die Unterstützung und Durchführung von Projekten zur Verschönerung des Dorfbildes.
 - Die Förderung von kulturellen und sportlichen Aktivitäten für alle Altersgruppen.
 - Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft dienen (z.B. Feste, Ausflüge).
 - Die Unterstützung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Natur in und um Neidenbach.
 - Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und der Gemeinde zur Erreichung der Vereinsziele.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Bereitstellung von Mitteln für Projekte, die den vorgenannten Zwecken dienen.
 - Die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Förderung des genannten Zwecks dienen.
 - Die ideelle und materielle Unterstützung von Initiativen und Einrichtungen, die den Vereinszwecken entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößen hat oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
-

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
-

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
-

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - Die Beratung über Grundfragen und Ausrichtung des Vereins.
 - Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands.
 - Die Entlastung des Vorstands.
 - Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - Die Wahl von zwei, dem Vorstand nicht angehörigen Kassenprüfern
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Satzungsänderungen.
 - Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
 - Die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Halbjahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Anträge, die diese Frist nicht einhalten, können als Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Versammlung behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 7. Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine Blockwahl ist zulässig. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind Wahlen geheim durch Stimmzettel durchzuführen.
 8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
-

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem/Der 1. Vorsitzenden
 - Dem/Der 2. Vorsitzenden
 - Dem/Der Kassenwart/in
 - Dem/Der Schriftführer/in
 - 1 bis 4 Beisitzer
 2. Der amtierende Bürgermeister gehört dem Vorstand an und hat ein Stimmrecht.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten.
 4. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann der verbleibende Vorsitzende als alleiniger Vertreter den Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung leiten.
 5. Scheidet der Kassenwart oder Schriftführer aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wählen. Andernfalls vertreten sich Kassenwart und Schriftführer gegenseitig.
 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 9. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.
 10. Der 1. Vorsitzende ist mit Zustimmung eines weiteren Vorstandmitglieds ermächtigt, frei über Beträge bis € 500,- (Euro fünfhundert) pro Vorgang im Sinne der Satzung zu verfügen, ohne Einholung der Zustimmung des Vorstands.
-

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins regelmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neidenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
-

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bestehende Satzung vom 15.06.2018 und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Neidenbach, 21.01.2026